

RS Vfgh 1994/1/26 B2279/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1994

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Befristetes Aufenthaltsverbot gemäß §18 FremdenG.

Beschwerdeführer ist Serbe; lediglich Verstoß gegen das FremdenG; Gefährdung seiner Existenz und die seiner Familie, da kein geregelter Unterhalt in Serbien; drohender Militärdienst und Strafverfahren wegen Desertion.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B2279.1993

Dokumentnummer

JFR_10059874_93B02279_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at